OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607335/5/EW

Datum:
Linz, 24. April 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Schärding erlassene Straferkenntnis, vom 22.11.2024, GZ: BHRO/924130197959/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Schärding (kurz: belangte Behörde) erlassene Straferkenntnisses, vom 22.11.2024, GZ: BHRO/924130197959/24, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf die mit 06.01.2025 datierte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welche sie am 07.01.2025 der Post übergab. Die Bf führt in ihrer Beschwerde aus, dass ihr das Strafkenntnis am 15.12.2024 zugestellt worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 12.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Eingabe vom 17.03.2025 reichte die belangte Behörde den Rückschein zur Zustellung des Straferkenntnisses nach. Laut Zustellnachweis wurde das Straferkenntnis an die Bf als Empfängerin am 30.11.2024 zugestellt. [Zustellnachweis ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

I.5. Mit Schreiben vom 17.03.2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf mit, eine Überprüfung der am 07.01.2025 zur Post gegebenen Beschwerde habe ergeben, dass diese offenbar verspätet eingebracht worden sei. Der Bf wurde die Gelegenheit eingeräumt, zu diesem Verspätungsvorhalt schriftlich Stellung zu nehmen und Umstände, welche für die Rechtzeitigkeit der Beschwerde sprechen konkret darzulegen und entsprechend zu belegen.

I.6. Hierzu teilte die Bf mit Schreiben vom 31.03.2025 – soweit zur Frage der Verspätung entscheidungsrelevant – mit, dass das Straferkenntnis per Post am 30.11.2025 (gemeint wohl 30.11.2024) zugestellt worden sei, ihr jedoch erst am 16.12.2025 bekannt gegeben worden sei, da sie vom 27.11.2025 bis 16.12.2025 (gemeint wohl 27.11.2024 bis 16.12.2024) in Urlaub gewesen sei. Dieser Zeitraum sei bei der Ermittlung der Einspruchszeit zu berücksichtigen.

II. Beweiswürdigung

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und eigene Erhebungen. Daraus ergeben sich die Feststellungen schlüssig und widerspruchsfrei.

Dass die Beschwerde am 07.01.2025 zur Post gegeben wurde, ist aus dem Akt zu entnehmen und wird von der Bf auch nicht bestritten. Aus dem Zustellnachweis erschließt sich zweifelsfrei, dass die Bf das Straferkenntnis am 30.11.2024 übernommen hat, da die Bf darin bestätigt, die Sendung am 30.11.2024 erhalten zu haben. Im Hinblick auf den (behaupteten) Urlaub erstattet die Bf weder ein substantiiertes Vorbringen, noch legte sie – wie auch im Verspätungsvorhalt gefordert – einen entsprechenden Nachweis ihrer behaupteten Abwesenheit vor (wie z.B. Buchungsbestätigung oder Rechnungen). Diesbezüglich ist es beim Vorbringen der Bf somit bei einer unsubstantiierten bloßen Behauptung der Abwesenheit geblieben. Zu den diesbezüglichen Rechtsfolgen siehe auch Punkt III.2.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß § 33 Abs 3 Z 1 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet.

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde von der Bf laut Zustellnachweis am 30.11.2024 persönlich übernommen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der vom Zusteller erstellte Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist (VwGH 21.7.1994, 94/18/0209). Es ist jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Die Bf behauptete, von 27.11.2024 bis 16.11.2024 in Urlaub gewesen zu sein, legt dazu aber keinerlei Beweise, wie etwa Buchungsbestätigung oder Rechnungen, vor und nennt nicht einmal das Reiseziel. Mit diesen Ausführungen ist es der Bf nicht gelungen, Zweifel an der Richtigkeit des Zustellnachweises aufkommen zu lassen.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde somit rechtswirksam mit 30.11.2024 (Samstag) zugestellt.

Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen. Der letzte Tag für die Einbringung der Beschwerde war daher gemäß §§ 17 VwGVG iVm 33 Abs. 2 AVG Montag, der 30.12.2024. Mit dem Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen. Die am 07.01.2025 zu Post gegeben Beschwerde war somit offenkundig verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer